



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats  
für das Jahr 2024**

## **Inhaltsüberblick**

<b>1. Trägerverein .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Senate .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1. Senat 1 .....</b>	<b>2</b>
<b>2.2. Senat 2 .....</b>	<b>2</b>
<b>2.3. Senat 3 .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Ombudsleute .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Geschäftsstelle .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Entschiedene Fälle .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Veranstaltungen .....</b>	<b>17</b>
<b>6.1. Die Zukunft des Journalismus und der Medienreflexion .....</b>	<b>17</b>
<b>7. Internationale Kontakte .....</b>	<b>17</b>
<b>7.1. AIPCE Jahreskonferenz .....</b>	<b>17</b>
<b>8. Sonstiges.....</b>	<b>18</b>
<b>9. Verzeichnis der entschiedenen Fälle .....</b>	<b>19</b>

# 1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die JournalistInnengewerkschaft in der GPA, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

**Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2024):**

***Für die Journalistengewerkschaft in der GPA:***

Franz Bauer

Michael Lohmeyer (Vizepräsident)

Marie North (Schriftführerin)

Colette Schmidt

Edgar Wolf

***Für den VÖZ:***

Gerald Grünberger (Präsident)

Matthias Hranýai

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

***Für den Verein der Chefredakteure:***

Martina Salomon

***Für den ÖZV:***

Thomas Letz

***Für den VRM:***

Dieter Henrich (Finanzreferent)

***Für den Presseclub Concordia:***

Wolfgang Sablatnig

***Rechnungsprüfer*** des Vereins sind Alexandra Beier-Cizek und Nadja Vaskovich.

## 2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2024 folgendermaßen zusammen:

### 2.1. Senat 1

**Vorsitzende:** Maria Berger, Justizministerin a.D., EuGH-Richterin a.D.

**Senatssprecherin:** Tessa Prager, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Christian Nusser, newsflix

Katharina Schell, APA

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, freier Journalist

Roland Reischl, RegionalMedien Steiermark

Heinz Wittmann (stv. Vorsitzender), Medien und Recht

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Annette Gantner-Bauer, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

### 2.2. Senat 2

**Vorsitzende:** Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der Gewerkschaft GPA

**Senatssprecher:** Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Sebastian Loudon, DATUM

Arno Miller, freier Journalist

Serdar Sahin, Tiroler Tageszeitung

Hans Rauscher, Der Standard

Alexandra Halouska, Kronen Zeitung

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Ina Weber, Wiener Zeitung  
Eva Gogala, freie Journalistin  
Katharina Kropshofer, Falter

### **2.3. Senat 3**

**Vorsitzende:** Georg Karasek, Rechtsanwalt

**Senatssprecherin:** Christa Zöchling, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Profil

Daniel Lohninger, NÖN

Heide Rampetzreiter, Die Presse

Christopher Wurmdobler, freier Journalist

Sandra Walder, APA

Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH

Michael Jungwirth, Kleine Zeitung

Günther Schröder, OE24

Birgit Entner-Gerhold, Vorarlberger Nachrichten

### **3. Ombudsleute**

Die Ombudsleute des Presserats sind Antonia Gössinger und Astrid Zimmermann.

### **4. Geschäftsstelle**

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring.

## 5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von journalistischen Beiträgen in Printmedien und auf deren Webseiten. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2024 insgesamt 426 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie unter [www.presserat.at](http://www.presserat.at)).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, beschlossen vom Trägerverein des Presserats (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

*Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und des Mediums „Style up your Life!“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

### ***Anonyme negative Werturteile über Lena Schilling mit Ehrenkodex nicht vereinbar – „Der Standard“ (2024/136)***

Nach Ansicht des Senats 1 verstieß der Artikel „Lena Schillings Kandidatur gerät in Turbulenzen“, erschienen auf „[derstandard.at](http://derstandard.at)“, gegen die Punkte 2.1 (gewissenhafte und korrekte Wiedergabe von Nachrichten) und 2.2 (anonyme Zitierungen) des Ehrenkodex.

#### **1. Zum Artikel:**

Im Beitrag wird berichtet, dass die EU-Spitzenkandidatin der Grünen, Lena Schilling, über mehrere Personen in ihrem Freundeskreis wie auch im politischen Umfeld schwerwiegende Gerüchte und Unwahrheiten verbreitet habe. So habe sich Schilling über eine angebliche Fehlgeburt einer Freundin infolge häuslicher Gewalt ohne Beleg dafür geäußert; hierfür verweist das Medium auf eine vor Gericht vereinbarte Unterlassungserklärung. Zudem soll Schilling auch Gerüchte über zwei Journalisten verbreitet haben: Einem privaten TV-Journalisten habe sie zu Unrecht Belästigungen vorgeworfen, mit einem anderen TV-Journalisten habe Schilling eine Affäre erfunden und ihm auch Affären mit anderen Grün-Politikerinnen angedichtet.

Im Artikel werden zahlreiche anonymisierte Zitate gebracht, die in der Gesamtheit ein negatives Bild von Schilling zeichnen: In einem Zitat heißt es, Schilling „*hinterlasse verbrannte Erde*“ oder in einem anderen, dass ihr Verhalten „*nicht normal*“ sei. Später erzählt eine Aktivistin von ihrem Eindruck, Schilling habe das „*Vertrauen junger Menschen in sie ausgenutzt*“, ein langjähriger Klimaaktivist spricht von einem „*mehr als hinterfragenswerten Umgang mit sehr jungen Menschen*“. Im letzten Teil werden langjährige Freundinnen damit zitiert, dass Schilling „*ihre Probleme in den Griff kriegen*“ müsse, bevor sie sich so eine Aufgabe zumute. Schließlich wird auch noch eine langjährige gute Bekannte wie folgt zitiert: „*Wenn man jetzt nicht die Notbremse zieht, entsteht ein enormer Schaden: für die Grünen, für die Klimabewegung – aber vor allem für Schilling selbst.*“

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten den vorliegenden Artikel als medienethisch bedenklich. Dabei wurde u.a. vorgebracht, dass die im Artikel veröffentlichten

Informationen für die Öffentlichkeit nicht relevant seien und die Zitate allesamt von anonymen Personen stammen würden.

## **2. Zur Stellungnahme des Mediums:**

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme wurde ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung bejaht: Es gehe nicht um Schillings Liebesleben oder ihren persönlichen Umgang mit Privatpersonen, sondern um von ihr verbreitete Gerüchte, die u.a. gegenüber Personen des öffentlichen Lebens potenziell rufschädigend seien und politische Relevanz hätten. Das Verhalten Schillings sei kein einmaliger „Ausrutscher“, sondern möglicherweise eine Ausprägung ihres Charakters.

Die Zitate seien vom Medium deshalb anonymisiert worden, weil die Informantinnen und Informanten andernfalls negative Konsequenzen zu befürchten gehabt hätten: Die im Artikel zitierten Klimaaktivistinnen und -aktivisten etwa seien gewissermaßen auf eine Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzministerium angewiesen.

Am Ende der Stellungnahme betonte der Chefredakteur des Mediums, dass man die anonymisierten Vorhaltungen akribisch gegengecheckt hätte. Man sei in der Lage, vor Gericht in jedem einzelnen Punkt den Wahrheitsbeweis anzutreten; in den heiklen Fällen seien mehrere eidesstattliche Erklärungen eingeholt worden.

## **3. Zur Beurteilung des Senats:**

### ***- Zum öffentlichen Informationsinteresse***

Der Senat verwies auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach auch Informationen über das private Verhalten von Politikerinnen und Politikern vom öffentlichen Interesse gedeckt sein können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine private Verhaltensweise in Widerspruch zu öffentlichen Auftritten oder Positionen steht und somit einen politischen Konnex aufweist.

Zudem betonen Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten einer politischen Partei in der Regel ihre persönliche Glaubwürdigkeit, um Wählerinnen und Wähler von sich zu überzeugen. Dies galt auch im Fall von Lena Schilling, die im EU-Wahlkampf bis zu einem gewissen Grad mit ihrer moralischen Integrität geworben hat, insbesondere auf ihren Wahlplakaten mit der Aussage „Herz statt Hetze“. Hinzu kam, dass die Grünen sich selbst als Partei mit besonderem Anspruch sehen, was den (politischen) Anstand betrifft, und damit auch um die Gunst von Wählerinnen und Wählern werben.

Nach Meinung des Senats war es aus medienethischer Perspektive möglich, die charakterliche Eignung einer Spitzenkandidatin für die Politik in Frage zu stellen und die Öffentlichkeit über begründete Zweifel daran zu informieren. Im Ergebnis erachtete es der Senat somit grundsätzlich als zulässig, dass über fragwürdige schwerwiegende Behauptungen, die die Spitzenkandidatin einer wahlwerbenden Partei über Mitstreiterinnen und Mitstreiter bzw. Journalisten verbreitet oder aufstellt, berichtet wurde.

### ***- Zur Recherche und Wiedergabe durch das Medium***

Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Sachverhalt ergibt sich allerdings nicht, dass dabei die journalistische Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen werden darf. Im vorliegenden Fall betraf ein

Großteil der eingeholten Auskünfte offenbar Personen aus dem politischen Umfeld Schillings. Es handelte sich dabei einerseits um (ehemalige) Mitstreiterinnen und Mitstreiter Schillings bei den Grünen und aus dem linken politischen Spektrum, andererseits um Aktivistinnen und Aktivisten der Klimabewegung, welcher Schilling zuvor selbst angehört hatte. Dem Senat erschien es naheliegend, dass Informantinnen und Informanten aus diesem Umfeld eigene (politische) Interessen verfolgen könnten und somit ihre Sichtweise tendenziell subjektiv geprägt war, etwa aus Konkurrenzgründen oder aufgrund persönlicher Zerwürfnisse.

Der Senat gelangte zum Ergebnis, dass die im Artikel veröffentlichten anonymisierten konkreten Vorwürfe von mehreren Personen mit ausreichender Äquidistanz wiedergegeben und auch entsprechend recherchiert und belegt worden waren. Lediglich bei dem privaten TV-Journalisten wäre ein Hinweis angebracht gewesen, dass das TV-Unternehmen auch Sensibilisierungsmaßnahmen gegenüber dem Journalisten gesetzt hatte. Im Gegensatz dazu erachtete es der Senat jedoch als problematisch, dass der Bericht zahlreiche weitere Passagen und (anonymisierte) Zitate enthielt, die ausschließlich persönliche Wertungen und Meinungen zu Lena Schilling darstellten (u.a. *„Vertrauen junger Menschen ausgenutzt“*; *„‘Verbrannte Erde‘ in Teilen der Klimabewegung“*; *„mehr als hinterfragenswerter Umgang mit jungen Menschen“*).

Insgesamt entstand bei den Leserinnen und Lesern der Eindruck, dass Lena Schilling einen mangelhaften Charakter und möglicherweise sogar an psychischen Problemen leiden könnte. Ein derartiger Vorwurf seitens eines Mediums ist auch gegenüber Politikerinnen und Politikern ungewöhnlich und wog unverhältnismäßig schwer. Überdies war der (subtile) Vorwurf psychischer Defizite geeignet, das berufliche und soziale Fortkommen Schillings nachhaltig zu schädigen bzw. erheblich zu erschweren. Eine einseitige Herangehensweise des Mediums wurde auch an der Stelle zum Rücktritt eines grünen Abgeordneten deutlich – hier wurde suggeriert, dass Schilling irgendwie mitverantwortlich für die Handgreiflichkeiten gegenüber einem Journalisten gewesen sein könnte.

Nach Auffassung des Senats hätte es eine ausgewogene bzw. faire Vorgehensweise iSv. Punkt 2.1 des Ehrenkodex erfordert, die Meinungen und Werturteile mit konkreten Sachverhalten in Bezug zu bringen. Ohne die spezifischen Ereignisse, auf denen die Wertungen beruhten, konnten sich die Leserinnen und Leser kein umfassendes eigenes Bild machen. Zwar hatten sich im Verfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Autoren des Artikels die Grundsätze einer sorgfältigen Recherche gezielt außer Acht lassen wollten. Dennoch wäre es nach Ansicht des Senats geboten gewesen, auf jene anonymisierten Zitate zu verzichten, die lediglich Werturteile zur Person Lena Schilling enthalten und in denen kein Kontext zu konkreten Ereignissen hergestellt wurde.

Aufgrund der zahlreichen veröffentlichten Sichtweisen über den mangelhaften Charakter Schillings konnte der Senat auch keine ausreichende Äquidistanz zur Betroffenen und den anderen anonymisierten (politischen) Informantinnen und Informanten erkennen. Es lag daher ein Verstoß gegen das Gebot einer gewissenhaften und korrekten Wiedergabe von Nachrichten vor (Punkt 2.1 des Ehrenkodex).

#### **- Zur Anonymisierung der Zitate:**

Nach Punkt 2.2 des Ehrenkodex sind anonyme Zitierungen grundsätzlich dann zulässig, wenn es um die Sicherheit der zitierten Person oder die Abwehr eines anderen schweren Schadens von dieser geht. Ein *schwerer Schaden* ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Veröffentlichung eines Zitats unter

vollständigem Namen das berufliche Fortkommen der zitierten Person erschweren würde. In derartigen Fällen erachten es die Senate als nachvollziehbar, dass Personen wegen negativer beruflicher Konsequenzen um ein anonymes Auftreten ersuchen. Zusätzlich spielt es jedoch auch eine Rolle, inwieweit sich die anonym zitierte Äußerung auf einen konkreten Sachverhalt von öffentlicher bzw. politischer Relevanz bezieht:

Eine anonyme Zitierung iSv. Punkt 2.2 des Ehrenkodex soll es Medien ermöglichen, gewisse Missstände aufzuzeigen, ohne in jedem Fall die Identität der relevanten Quelle preisgeben zu müssen. So wurde es etwa in einer Entscheidung des Senats 2 als legitim angesehen, dass ein anonym „KPÖ-Insider“ über antidemokratische Tendenzen in der KPÖ Graz in einem Bericht ausführlich zu Wort kam, obwohl dieser zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits aus der Partei ausgetreten war und somit nicht zwangsläufig negative berufliche Konsequenzen zu erwarten hatte (Entscheidung 2023/008).

Eine Grenze ist jedoch dort erreicht, wo anonyme Zitate lediglich dazu dienen, den Charakter einer einzelnen Person in ein negatives Licht zu rücken, ohne dass dafür ein entsprechendes Tatsachensubstrat veröffentlicht wird.

Bei zahlreichen Zitaten des Artikels konnte der Senat ein derartiges Tatsachensubstrat nicht erkennen: Seiner Meinung nach wäre es erforderlich gewesen, bloß über die konkreten und belegten Vorwürfe gegenüber Schilling zu berichten. Auf die anonymisierten Zitate, die ausschließlich den Zweck haben, nicht überprüfbare negative Wertungen über den Charakter der betroffenen Politikerin vorzunehmen, hätte das Medium hingegen verzichten müssen. Es lag daher auch ein Verstoß gegen das Gebot einer gewissenhaften und korrekten Zitierweise vor (Punkt 2.2 des Ehrenkodex).

Dem Senat war bewusst, dass er mit seiner Entscheidung eine durchaus strenge medienethische Grenze zog. Im Hinblick auf die Zulässigkeit anonymisierter Zitierungen gab es in der bisherigen Entscheidungspraxis der Presseratsenate keinen vergleichbaren Fall. Der Senat hielt diese Positionierung jedoch für angebracht, andernfalls wäre es möglich, in Artikeln oder Portraits von öffentlich bekannten Personen bloß eine Reihe von anonymisierten negativen Werturteilen wiederzugeben und damit die betroffene Person zu diskreditieren (anonyme „Heckenschützen“ hätten somit ein leichtes Spiel). Dem Senat war es ein Anliegen, derartigen Entwicklungen entgegenzutreten – Informantinnen und Informanten sollten mit ihrem Namen dazu stehen, wenn sie bloß charakterliche Bewertungen auf einer persönlichen Ebene in die Öffentlichkeit tragen wollen. Dies gilt auch im Falle von Politikerinnen und Politikern.

### ***Irreführende Beiträge über Armin Wolf – „styleupyourlife.at.at“ (Fall 2024/21)***

Nach Ansicht des Senats 3 des Presserats verstießen die Beiträge „Armin Wolf nach Trennung: ‚Will nochmal was Neues machen‘“ und „Große Trauer: Armin Wolf verabschiedet sich live im ORF“, beide erschienen auf „styleupyourlife.at“, gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex.

Im Beitrag „Armin Wolf nach Trennung: ‚Will nochmal was Neues machen‘“ heißt es, dass ORF-Moderator Armin Wolf sich auf Twitter erstmals zu der überraschenden Trennung geäußert habe, mit der kaum jemand gerechnet hätte; schon im neuen Jahr werde alles anders sein. Anschließend wird

angemerkt: „Das bewegende Statement von ZiB2-Urgestein Armin Wolf liest du auf der nächsten Seite, wenn du jetzt auf den Button ‚Weiterlesen‘ klickst.“ Bei Abruf des Buttons gelangte man zu einem anderen Beitrag auf „styleupyourlife.at“, in dem berichtet wird, dass die Ehefrau von ORF-Moderator Armin Wolf die Leitung des Magazins „Woman“ auf eigenen Wunsch und aus persönlichen Gründen abgebe. Wolf habe sich zu der überraschenden beruflichen Veränderung seiner Frau auf X (vormals Twitter) zu Wort gemeldet: „Die beste Blattmacherin des Landes, Euke Frank, will noch mal was Neues machen. Glücklicherweise nur beruflich“.

Im Beitrag „Große Trauer: Armin Wolf verabschiedet sich live im ORF“ heißt es: „Was für ein emotionaler TV-Moment! ORF-Moderator Armin Wolf hat in der ‚ZiB2‘ am späten Montagaabend den Zuschauern sichtlich bewegt eine traurige Mitteilung machen müssen.“ Unterhalb davon findet sich wieder ein Button „Weiterlesen“. Klickte man auf den Button, kam man zu einem anderen Bericht, wonach Wolf gegen Ende der ZiB2 eine traurige Mitteilung für alle Zuschauerinnen und Zuschauer gehabt habe, weil ORF-Journalist Klaus Peter Keintzel, ein früherer Kollege, verstorben sei.

Armin Wolf wandte sich wegen der beiden Beiträge an den Presserat und kritisierte, dass die Schlagzeilen zwecks Clickbaiting bewusst irreführend formuliert worden seien. Hierfür werde im ersten Beitrag sogar sein Privatleben missbraucht, was außerdem bereits zu mehreren unangenehmen privaten Nachfragen geführt hätte. Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

- Zum Beitrag **„Armin Wolf nach Trennung: ‚Will nochmal was Neues machen‘“:**

Nach Meinung des Senats erzeugte der Beitrag bei einem Großteil der Leserinnen und Leser irreführende Vorstellungen, nämlich dass Wolf sich von jemandem getrennt habe und nun etwas Neues ausprobieren wolle. Besonders problematisch wertete der Senat den Umstand, dass über die wahren Hintergründe des Sachverhalts nicht im Beitrag selbst aufgeklärt wird, sondern erst nach Anklicken des Buttons in einem anderen Artikel. Offenbar wurde der missverständliche Beitrag bewusst dazu eingesetzt, um die Zugriffszahlen auf der Website des Mediums zu steigern.

Zudem wertete der Senat das Vorbringen des Betroffenen für glaubhaft, dass er wegen des Beitrags Anfragen erhalten habe, ob seine Ehe beendet sei. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats kommt Medien bei Informationen zum Ehe- und Familienleben eine besondere Verantwortung zu, zumal diese eindeutig der Intimsphäre der Betroffenen zuzurechnen sind (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex). Vor derartigen irreführenden Ausführungen zum Privatleben sind auch prominente Personen geschützt.

- Zum Beitrag **„Große Trauer: Armin Wolf verabschiedet sich live im ORF“:**

Der Senat stellte fest, dass sich der Beitrag derselben Methode wie im vorherigen Fall bedient: Hier wird der Eindruck vermittelt, dass Armin Wolf sich live im ORF „verabschiedet“ hätte, indem er gegenüber den Zuseherinnen und Zusehern eine „traurige Mitteilung“ verkünden musste. Erst nach Anklicken des Buttons wurden die Leserinnen und Leser in einem (anderen) Artikel darüber aufgeklärt, dass Wolf in einer „ZiB2“-Sendung verkündet habe, dass sein ORF-Kollege verstorben sei.

Durch den Beitrag entstand wiederum bei einem Großteil der Leserinnen und Leser ein irreführender Eindruck, nämlich dass Wolf in der „ZiB2“ seinen Abschied als Moderator verkündet habe. Folglich war

der Artikel ebenfalls dazu geeignet, das Persönlichkeitsbild des Betroffenen zu verfälschen (Punkt 5 des Ehrenkodex). Vor grob irreführenden oder falschen Darstellungen sind auch Prominente geschützt.

Der Senat erkannte in den Beiträgen Verstöße gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz).

### ***Bezeichnung als „Nazi-Unrat“ verletzt Ehrenkodex – „News“ (Fall 2024/44)***

Nach Ansicht des Senats 2 des Presserats verstieß ein Begleittext in der Rubrik „FAKTEN. Politik, Chronik und Wirtschaft“, erschienen in der Wochenzeitschrift „NEWS“, gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex.

Im Beitrag wurde ein großflächiges Foto veröffentlicht, das ein Lichtermeer bzw. eine Kundgebung vor dem Berliner Reichstag zeigt. Unterhalb des Fotos fand sich folgender Begleittext: *„BERLIN, DEUTSCHLAND: Gut, dass es sich endlich gegen Nazi-Unrat rührt, schlimm allerdings der Anlass. Was schon während der Corona-Zeit sein Haupt erhoben hat, wird jetzt virulent. Die Krise führt zur Radikalisierung nach rechts, und mittlerweile ist das Pack dank aufmerksamer Beobachter aufgefliegen. Es geht um nichts Geringeres als die Außerkraftsetzung der Grundrechte. Dagegen wird wie hier vor dem Berliner Reichstag in ganz Deutschland demonstriert. Vielleicht nüchtert das auch hierzulande Machtbesoffene aus.“*

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die oben zitierten Formulierungen im Begleittext als pauschale Diffamierung, u.a. gegenüber den Demonstrantinnen und Demonstranten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen.

Im Verfahren führte der Autor des Beitrags aus, dass in Deutschland ein weltweit verabscheutes Neonazi-Treffen aufgefliegen sei, dessen Teilnehmer er in der Tat pauschal diffamiert habe. Der Autor habe sich darin auch von seinen jüdischen Verwandten, die er aus geläufigen Umständen nicht mehr kennenlernen durfte, bestärkt gesehen. Auf die Corona-Demonstrationen habe er nur insofern Bezug genommen, als sich bei einigen Protestierenden entsprechende Tendenzen durchgesetzt hätten, wie etwa das Tragen von Judensternen. Zudem wies die Chefredakteurin darauf hin, dass auch der deutsche Bundeskanzler die „Remigrations-Pläne“ der Rechtsradikalen mit der NS-Rassenideologie verglichen habe. Leute mit einer solchen Weltanschauung dürfe man als „verkommen“ bezeichnen, über die Begriffe „Pack“ und „Nazi-Unrat“ lasse sich trefflich streiten.

Der Senat berücksichtigte, dass der vorliegende Beitrag ein Thema von demokratiepolitisch großem Interesse betrifft (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex): Das Foto dokumentierte eine Demonstration der Massenproteste gegen Rechtsextremismus in Deutschland vom Winter 2024. Auslöser war ein Treffen von Rechtsextremisten in einer Potsdamer Villa, bei dem auch mehrere Politikerinnen und Politiker anwesend waren und u.a. sogar die Ausweisung von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern thematisiert wurde.

Allerdings können Äußerungen, die unmittelbar in die Menschenwürde von Personen(-gruppen) eingreifen, nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden, so der Senat weiter. Dieser strenge Ansatz ist damit zu rechtfertigen, dass der Schutz der Menschenwürde eines der wichtigsten medienethischen Prinzipien ist. Folglich sind sogar Schwerverbrecherinnen und

Schwerverbrecher oder – wie im vorliegenden Fall – extremistische Gruppierungen vor Eingriffen in die Menschenwürde geschützt.

Nach Meinung des Senats war der im Begleittext verwendete Begriff „Nazi-Unrat“ pauschal herabsetzend: „Unrat“ meint etwas, was aus Abfällen bzw. Weggeworfenem besteht. Der Senat bewertete den Begriff ähnlich wie die Bezeichnungen als „Müll“ oder „Abschaum“, die ebenfalls bereits als Eingriff in die Menschenwürde eingestuft wurden. Zudem hätte die (nachvollziehbare) Kritik des Autors an der extremen politischen Forderung einer „Remigration“ von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern auch ohne den menschenverachtenden Begriff geäußert werden können. Im Sinne der bisherigen Spruchpraxis griff die Bezeichnung „Nazi-Unrat“ in die Menschenwürde ein, die auch den Kern des Schutzes vor Pauschalverunglimpfungen von Personengruppen betrifft (siehe Punkt 7.1 des Ehrenkodex).

Hinzu kam, dass der vorliegende Beitrag den Eindruck eines (neutralen) Berichts erweckte, zumal das Foto unterhalb der Überschrift „FAKTEN“ veröffentlicht wurde. Nach Auffassung des Senats überwogen im Begleittext jedoch jene Passagen, in denen eine klar subjektive Wertung zum Ausdruck kommt – etwa, dass die Proteste vielleicht „hierzulande Machtbesoffene“ ausnüchtern würden oder die Bezeichnung der Verfechter der „Remigration“ als „Nazi-Unrat“ und „Pack“, das dank aufmerksamer Beobachter aufgefliegen sei. Nachdem keine entsprechende Kennzeichnung als Kommentar vorgenommen worden war, verstieß der Beitrag somit auch gegen das Gebot der Unterscheidbarkeit von Bericht und Kommentar (Punkt 3.1).

#### ***Femizidopfer in unangemessener Weise sexualisiert – „oe24.at“ (Fall 2024/74A)***

Nach Meinung des Senats 2 des Presserats verstieß der Beitrag „Sexclub-Morde: Das ist der Dreifach-Killer von Wien“, erschienen auf „oe24.at“, gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

Im Beitrag heißt es, dass sich der Tatverdächtige in seiner ersten Einvernahme "grundsätzlich geständig" gezeigt habe, dass er die bestialische Messermord-Attacke im "Studio 126a" verübt habe. Via Dolmetscher deute er an, dass er Stimmen gehört habe, die ihm die Taten befohlen hätten und dass er grundsätzlich Frauen hasse. Anschließend wird ein Polizeisprecher damit zitiert, dass der Tatverdächtige weiter einvernommen werde; die Opfer seien höchstwahrscheinlich chinesische Staatsbürgerinnen, wobei eine Identifizierung noch immer nicht 100-prozentig feststehe. Laut dem Polizeisprecher dürfte auch die Betreiberin des Asia-Studios unter den Opfern sein. Am Ende des Artikels wird festgehalten, dass sich in dem Rotlicht-Lokal ein regelrechtes Blutbad abgespielt haben dürfte; die getöteten Frauen hätten massive Schnitt- und Stichverletzungen aufgewiesen, das Blut sei unter der Eingangstür regelrecht auf den Gehsteig geflossen.

Dem Beitrag waren mehrere Fotos vom Tatort und vom Täter beigefügt, dessen Augenpartie mit einem schwarzen Balken unkenntlich gemacht wurde. Zudem wurde ein Foto von vier leicht bekleideten Asiatinnen veröffentlicht, wobei deren Gesichtszüge auf dem Foto komplett verdeckt sind. Als Fotocredit wurde das "Studio 126a" angegeben.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Berichterstattung als reißerisch und respektlos gegenüber den Opfern, u.a. wegen der im Artikel geschilderten grausamen Details und des veröffentlichten Bildmaterials. Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hielt zunächst fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind; dies galt auch für den hier zu prüfenden Artikel zur grausamen Tötung mehrerer Sexarbeiterinnen in einem Wiener Rotlicht-Lokal. Aus dem öffentlichen Interesse an der Femizidberichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Insbesondere die Veröffentlichung von Porträtfotos eines (nicht prominenten) Femizidopfers ist geeignet, in die postmortale Persönlichkeitssphäre der verstorbenen Frau einzugreifen, sofern hierfür nicht eine Einwilligung seitens der Hinterbliebenen vorliegt oder zumindest die Gesichtszüge der Abgebildeten großflächig verpixelt werden. Allerdings können auch andere Opferfotos, auf denen die Gesichtszüge nicht zu erkennen sind, medienethisch problematisch sein. Aus Sicht der Senate des Presserats ist dies vor allem dann der Fall, wenn die Opfer freizügig gezeigt bzw. in unangemessener Weise sexualisiert werden.

Im vorliegenden Fall wurden die abgebildeten Asiatinnen lediglich in Büstenhaltern und kurzen Röcken gezeigt; die Opfer setzten sich hier für ihre sexuellen Dienstleistungen bzw. angebotenen Services in Szene. Das Medium hätte sich bewusst sein müssen, dass das Bildmaterial einen sexualisierten Gehalt aufweist und im Kontext der brutalen Ermordungen pietätlos ist. Aus der Veröffentlichung auf der Website des Studios lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass die (verstorbenen) Opfer auch mit der Veröffentlichung auf „oe24.at“ einverstanden gewesen wären, schon gar nicht im Zusammenhang mit Femiziden.

Im Ergebnis war an der Veröffentlichung des Bildmaterials kein legitimes Informationsinteresse zu erkennen, diese diene vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Weiters merkte der Senat auch noch kritisch an, dass die Fotos nach wie vor unverändert in den Beitrag eingebettet waren; er empfahl eine Entfernung (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex).

### ***Bei Artikel zu strittigem Ruf Einholung einer Stellungnahme erforderlich – „Kronen Zeitung“ (Fall 2024/159)***

Nach Ansicht des Senats 3 des Presserats verstieß der Beitrag „Ehepaar mit strittigem Ruf“, erschienen in der „Kronen Zeitung“, und dessen Onlineversion gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex (Einholung einer Stellungnahme).

Im Vorspann des Artikels heißt es, dass das Ehepaar Bohrn Mena mit seinen Anschuldigungen gegenüber Lena Schilling seit zwei Wochen den EU-Wahlkampf dominiere und Wegbegleitern zufolge auch dessen Image fragwürdig sei.

Dann wird darüber berichtet, dass Martha Bißmann, die nach dem Mandatsverzicht von Peter Pilz 2017 für die Liste Pilz in den Nationalrat eingezogen und 2018 aus der Partei ausgeschlossen worden sei,

nachdem sie sich geweigert habe, als Pilz dieses Mandat wiederhaben wollte, heute zu einem großen Teil Sebastian Bohrn Mena für diesen Eklat verantwortlich mache.

Daran anschließend wird, zum Großteil in Form direkter Zitate von Frau Bißmann, wiedergegeben, was sich damals zugetragen haben soll: Bohrn Mena sei ihr Referent gewesen, habe sich als ihr Verbündeter aufgedrängt, sie manipuliert und dazu beigetragen, dass sie im Klub isoliert worden sei. Als Pilz das Mandat zurückgefordert habe, habe sie hohe Forderungen gestellt. Sie habe sich mit Bohrn Mena und Daniela Holzinger in einem Hotel getroffen, diese hätten schon eine Punktation fertig gehabt. Sie habe eigentlich noch nachdenken wollen, er habe sie aber gedrängt, sie sofort abzuschicken, indem er ihr eine Ankündigung von Pilz gezeigt habe, dass dieser in der ZiB2 sein Comeback ankündigen würde. In der ZiB2 habe es dann keinen Pilz-Auftritt gegeben, ihr sei damals schwummrig geworden, er habe ihr offenbar eine Fake-Seite gezeigt. Die Liste ihrer Forderungen sei noch in derselben Nacht an die Medien geleakt worden, wobei sie nicht mit absoluter Gewissheit wisse, wer die Punktation geleakt habe, die Umstände für sie im Nachhinein aber nur einen gültigen Schluss zulassen würden, wer es gewesen sein könnte, da sie jetzt ganz klar ein Muster erkenne. Es sei ein Shitstorm gefolgt, ähnlich wie ihn Lena Schilling nun erlebe, das sei der Anfang vom Ende Bißmanns bei der Liste Pilz gewesen.

Nach Bißmanns Darstellung wird im Artikel weiter auf den Tierschützer Martin Baluch eingegangen. Dieser würde kein gutes Haar an Bohrn Mena lassen, er habe dessen Methoden in zahlreichen Blog-Einträgen kritisiert, wobei folgendes Zitat eingefügt ist: „Weil dieser Mensch so dubios vorgeht, einmal das und einmal das Gegenteil sagt und niemandem in seine Finanzgebarung Einsicht gibt, ist es besonders auffällig, dass er ständig Kritiker/innen mit Klagen droht. Mir wurden sehr viele solche Geschichten zugetragen.“ Daran anschließend heißt es im vorletzten Absatz, dass der Tierschützer der Krone gegenüber noch weiter gehe: „Ein Tierschutzvolksbegehren ins Leben zu rufen und dann mit der Tierindustrie zu kooperieren empfinde ich als Verrat.“ Bohrn Mena sei bei allen NGOs unten durch.

Der Artikel endet damit, dass Bohrn Mena die Vorwürfe Baluchs schon mehrfach in den Medien bestritten habe, und dass auch Greenpeace-Chef Alexander Egit schildere, dass die Bohrn Menas viel an Vertrauen in der Szene verspielt hätten.

Veronika und Sebastian Bohrn Mena wandten sich an den Presserat und kritisierten, dass im oben genannten Artikel von Martha Bißmann eine Reihe schwerwiegender und auch falscher Beschuldigungen aufgestellt werde, ohne dass ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden sei.

Zunächst wies der Senat darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Diese Vorgabe schließt u.a. mit ein, Informationen umfassend aufzuarbeiten und im erforderlichen Kontext wiederzugeben.

Eine Recherche ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn auch Auskünfte von jenen Personen oder Institutionen eingeholt werden, die vom Artikel betroffen sind. Wird in einem Artikel eine Beschuldigung erhoben, muss die Autorin bzw. der Autor sogar nachweisen, dass sie bzw. er es zumindest versucht hat, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Nach Ansicht des Senats war es für die Allgemeinheit relevant, wie sich Sebastian Bohrn Mena als persönlicher Referent der Abgeordneten Martha Bißmann verhalten hat. Zudem kam im Artikel auch weitere Kritik am Betroffenen vor, der als Aktivist und Kommentator am politischen Geschehen teilnimmt und damit in der Öffentlichkeit steht. Grundsätzlich bestand daher ein öffentliches Interesse daran, die Person Sebastian Bohrn Mena näher zu beleuchten und auch kritische Stimmen zu Wort kommen zu lassen.

Aus diesem öffentlichen Interesse ergibt sich jedoch nicht, dass bei Beschuldigungen von der Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme abgesehen werden darf. Als Betroffener einer Beschuldigung iSd. Punkt 2.3 des Ehrenkodex ist grundsätzlich derjenige anzusehen, gegen den sich die im Artikel erhobenen Vorwürfe richten, sohin im vorliegenden Fall Sebastian Bohrn Mena und auch dessen Frau. Der von Martha Bißmann erhobene Vorwurf, Bohrn Mena habe ihr quasi eine Falle gestellt und sei ihr in den Rücken gefallen, indem er ihr eine gefälschte Webseite zu einem angeblichen Auftritt von Peter Pilz in der ZIB 2 gezeigt habe, um sie zu einem vorschnellen Handeln zu bewegen, das sie schließlich die politische Karriere gekostet habe, war durchaus schwerwiegend.

Nach Ansicht des Senats hätte die Autorin des Artikels Bohrn Mena mit der Beschuldigung Bißmanns konfrontieren müssen. Für die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme sprach auch, dass sich die Autorin ausschließlich mit dem etwaigen Fehlverhalten des Betroffenen und seiner Frau befasste, bereits in der Überschrift auf deren strittigen Ruf hingewiesen wurde und der Artikel auch mit einem großen Bild der Betroffenen versehen wurde.

Während die Autorin nach der Kritik des Tierschützers Martin Balluch an dem Betroffenen auf dessen Dementis hingewiesen hat, wurde hinsichtlich des offenbar erstmals öffentlich erhobenen Vorwurfs Bißmanns der Standpunkt des Betroffenen dazu nicht berücksichtigt.

Im Übrigen darf von der Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme ausnahmsweise bloß bei einer entsprechend klaren Sachlage abgesehen werden; dies ist etwa dann der Fall, wenn gegen die Beschuldigten bereits Anklage erhoben wurde oder aus einer besonders vertrauenswürdigen Quelle zitiert wird, z.B. einer behördlichen Entscheidung. Auf den Vorwurf Bißmanns trafen diese Umstände nicht zu.

### ***Etwaige Misstände im Gesundheitswesen für die Öffentlichkeit relevant – „Dossier“ (Fall 2024/255)***

Die Vorsitzende des Senats 3 wies eine Beschwerde der Senecura GmbH gegen die Zeitschrift „Dossier“ als offensichtlich unbegründet zurück (*Anmerkung: Im Beschwerdeverfahren haben die Vorsitzenden der Senate die Möglichkeit, eine Beschwerde mittels Beschluss als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen – gegen diesen Beschluss kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer Einspruch an den Senat erheben*).

Die Beschwerde betraf den Beitrag „Verhungert im Heim“ sowie den Online-Beitrag „Patientenanwalt erhebt schwere Vorwürfe gegen Senecura und Heimaufsicht“.

In den Artikeln wurde über schwerwiegende Vorwürfe gegen die SeneCura Gruppe berichtet. Dabei ging es vor allem um einen Patienten, der in einem Pflegeheim für Seniorinnen und Senioren in Hard

in Vorarlberg verstorben sei. Seine Angehörigen behaupteten, dass er nicht ausreichend Nahrung bekommen hätte und seine Wunden nicht versorgt worden wären.

Die Senecura GmbH beanstandete im Wesentlichen, dass die in den „Dossier“-Artikeln beschriebenen Vorwürfe nicht stimmen, die Stellungnahme der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt und der Ruf der Pflegeeinrichtung beeinträchtigt worden seien. Sie kritisierte auch, dass ein Bild des verstorbenen Mannes veröffentlicht wurde, das ihn in abgemagertem Zustand zeigt, und sah dies als Verletzung der Persönlichkeit und der Intimsphäre.

Die Vorsitzende hielt zunächst fest, dass der Artikel ein Thema betrifft, das von besonders hohem Interesse für die Öffentlichkeit ist. Das Aufdecken von etwaigen Missständen im Gesundheitswesen ist für den öffentlichen Diskurs von hoher Relevanz (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Die Pressefreiheit reicht hier besonders weit.

Zudem merkte die Vorsitzende an, dass die Autorin der Beiträge die Beschwerdeführerin mit einem umfassenden Fragenkatalog zu dem Fall des verstorbenen Patienten konfrontiert hat. Die Beschwerdeführerin reagierte mit einem Schreiben, in dem als erstes festgehalten wurde, dass zu Einzelfällen aufgrund des Datenschutzes keine Auskunft gegeben werden könne. Im Anschluss folgte eine allgemeine Passage über das Vertrauen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senecura GmbH. Schließlich wurde auch noch hervorgehoben, dass die Familie die Pflegedokumentation des verstorbenen Patienten deshalb nicht bekommen hätte, weil sie keine konkreten Gründe für die Herausgabe genannt hätte und die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen höherrangiger seien als die Interessen der Hinterbliebenen.

Im Printbeitrag wurde diese Argumentation der Beschwerdeführerin wiedergegeben, allerdings nicht festgehalten, dass die Beschwerdeführerin aus Datenschutzgründen keine Auskunft zu konkreten Fällen gebe. Auch die allgemeinen Aussagen über das Vertrauen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde nicht veröffentlicht.

Darin sah die Vorsitzende keinen Verstoß gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex, wonach Beschuldigungen bloß dann erhoben werden dürfen, wenn eine Stellungnahme der beschuldigten Institution eingeholt wurde. Die Autorin hatte sich vorbildhaft verhalten, der umfassende Fragenkatalog an die Beschwerdeführerin war sehr detailliert ausgearbeitet und wurde ihr lange vor Erscheinen des Artikels übermittelt. Die konkreten Ausführungen der Beschwerdeführerin wurden auch entsprechend in den Beitrag aufgenommen.

Nach Ansicht der Vorsitzenden spielte es hingegen keine Rolle, dass der Datenschutzhinweis sowie die allgemeinen Aussagen über das Vertrauen der Beschwerdeführerinnen in das Personal nicht gebracht wurden: Die Beschwerdeführerin hatte keinen Anspruch darauf, dass eine Stellungnahme in vollem Umfang oder wortwörtlich veröffentlicht wird. Bei der Wiedergabe einer Stellungnahme verfügen Journalistinnen und Journalisten über einen gewissen Ermessensspielraum, der im konkreten Fall nicht überschritten wurde. Der Vorsitzenden erschien es aus journalistischer Sicht vielmehr naheliegend, dass die Autorin auf die Veröffentlichung der allgemeinen Aussagen der Beschwerdeführerin verzichtet und sich auf die konkreten Angaben zum Fall des verstorbenen Mannes konzentriert hatte.

Darüber hinaus betonte die Vorsitzende, dass die Autorin die beschriebenen Missstände genau recherchiert hat. Sie hatte nicht nur mit den Angehörigen des verstorbenen Patienten gesprochen,

sondern auch mit weiteren Ärzten, und sich auch noch kritisch mit einem Gutachten zu dem Fall auseinandergesetzt. Zudem hatte sie auf weitere schwerwiegende Missstände in Zusammenhang mit einem Todesfall in einem Pflegeheim der SeneCura Gruppe in Salzburg hingewiesen.

Überdies hatte es zu dem Fall in Vorarlberg auch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und erhebliche Vorwürfe des Vorarlberger Patientenadvokaten gegeben, die die Autorin in dem Online-Folgeartikel aufgearbeitet hatte. Obendrein hat die SeneCura Gruppe selbst zugegeben, dass Personalmangel in dem betroffenen Heim in Hard herrschte und die Pflegedokumentation bei dem verstorbenen Mann unvollständig war. Dass die strafrechtlichen Ermittlungen schließlich eingestellt wurden, ändert nichts daran, dass die SeneCura Gruppe massiv in der Kritik gestanden und es für die Öffentlichkeit relevant war, darüber informiert zu werden.

Nach Auffassung der Vorsitzenden war es für den öffentlichen Diskurs wichtig, dass Medien jenen Personen, die allenfalls Opfer von gravierenden Missständen im Gesundheitswesen geworden sind, die Möglichkeit geben, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Für die Leserinnen und Leser war auch klar erkennbar, dass es sich bei den in den Beiträgen erhobenen Vorwürfen gegen SeneCura um die subjektiven Wahrnehmungen der Angehörigen bzw. um die Bewertung des Patientenadvokaten handelte. Ein Verstoß gegen das Gebot, Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiederzugeben (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex), lag somit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund ging die Vorsitzende auch nicht von einer Beeinträchtigung des Rufs der SeneCura Gruppe aus (Punkt 5 des Ehrenkodex). Ein Unternehmen, dem von zahlreichen Personen und Einrichtungen schwerwiegende Missstände vorgehalten werden, muss die Berichterstattung darüber hinnehmen, noch dazu, wo diese vorgehaltenen Missstände in diametralem Widerspruch zur eigentlichen Aufgabe des Unternehmens – nämlich der fürsorglichen Betreuung und Versorgung von Patientinnen und Patienten – stehen.

Das Foto, das den mittlerweile verstorbenen Patienten mit abgemagertem Oberkörper zeigt, stellte nach Meinung der Vorsitzenden weder eine Verletzung der Persönlichkeit noch der Intimsphäre im Sinne der Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex dar. Die Angehörigen, die den Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen postmortal wahrnehmen dürfen, hatten in die Bildveröffentlichung ausdrücklich eingewilligt. Außerdem war der Kopf des Patienten nicht auf dem Bild zu sehen, im Artikel wurde auch der Nachname des Mannes immer mit dem ersten Anfangsbuchstaben abgekürzt. Des Weiteren diente die Veröffentlichung des Bildes dazu, die Öffentlichkeit über den prekären gesundheitlichen Zustand des Mannes auf eindringliche Art und Weise aufzuklären und dadurch wachzurütteln.

Da im vorliegenden Fall nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex auszugehen war, hat die Vorsitzende die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Dagegen hat die Beschwerdeführerin innerhalb der Frist von zwei Wochen keinen Einspruch erhoben.

### ***Arabesken aus Stichwaffen und Schlagringen: Pauschale Verunglimpfung von Migrantinnen und Migranten – „Kurier“ (Fall 2024/278)***

Nach Ansicht des Senats 2 des Presserats verstieß die grafische Gestaltung des Artikels „Wer löst das Migrationsproblem?“, erschienen auf Seite 4 der Tageszeitung „Kurier“, gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex.

Der Artikel war Teil einer Themenstrecke zu Islamismus, islamistischem Terrorismus, Migration und Integration. Die Themenstrecke wurde auf der Titelseite mit „Die Furcht vor dem Islamismus“ angekündigt. Der Artikel von Seite 4 trug die Überschrift „Wer löst das Migrationsproblem?“. Im Artikel selbst wurde festgehalten, dass die Asylzahlen zurückgegangen seien, trotzdem gebe es Probleme mit Zuwanderern. Es wurde auf Terroranschläge und Kriminalität hingewiesen, aber auch auf die Gerechtigkeitsdebatte im Zusammenhang mit der Mindestsicherung von Zuwanderern sowie das Problem, dass in Wiener Pflichtschulen 70 Prozent der SchülerInnen über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen. Unterhalb des Artikels wurden die Positionen der fünf Parlamentsparteien zum Thema Migration zusammengefasst. Schließlich wurde auf Seite 6 ein Interview mit einem Extremismusforscher mit der Überschrift „IS-Terror: Was jetzt zu tun wäre“ veröffentlicht.

Die Themenstrecke wurde mit Arabesken bebildert. Die orientalischen Rankenmuster bestanden aus Säbeln, Schlagringen, Klappmessern, Messern und Dolchen.

Ein Leser erkannte in der Illustration mit arabischen Ornamenten, die sich aus Waffen zusammensetzen, Hetze gegen Migrantinnen und Migranten.

Der Senat hielt zunächst fest, dass der beanstandete Artikel die Migrationssituation in Österreich behandelt – ein Thema, das von besonderem öffentlichem Interesse ist (Punkt 10 des Ehrenkodex). Die Meinungen zu diesem Thema gehen in der Gesellschaft weit auseinander. Nach Auffassung des Senats war es legitim, dieses Thema auch kritisch zu beleuchten und vorhandene bzw. zukünftige Probleme anzusprechen.

Ungeachtet dessen bewertete der Senat die Bebilderung des Artikels auf Seite 4 als unzulässige Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung iSd. Punktes 7 des Ehrenkodex: In dem Artikel ging es nicht nur um islamistischen Terrorismus und straffällig gewordene Migrantinnen und Migranten, sondern ganz allgemein um das Thema Migration und Integration, etwa die Debatte über die Höhe von sozialen Leistungen für zugewanderte Personen oder die Situation an den österreichischen Schulen. Zudem wurden die Positionen der politischen Parteien zur Zuwanderung beschrieben; dabei wurden allerdings nicht nur negative Aspekte erwähnt.

Auch wenn im vorliegenden Artikel überwiegend Probleme im Zusammenhang mit Migration und Integration vorkamen, hielt es der Senat für medienethisch bedenklich, diesen Artikel mit Arabesken zu bebildern, die aus Hieb- und Stichwaffen sowie Schlagringen bestehen. Nicht jedes Problem im Zusammenhang mit Migration hat mit Gewalt und Waffen zu tun.

Nach Meinung des Senats förderte die Bebilderung hier Intoleranz und schürte Vorurteile gegenüber allen Menschen in Österreich, die aus arabischen bzw. islamischen Ländern zugewandert sind (vgl. die Entscheidung 2016/212).

Was die Schlagzeile auf der Titelseite („Die Furcht vor dem Islamismus“) sowie das Interview auf Seite 6 mit einem Terrorismusexperten anbelangte, hielt der Senat die Bebilderung, für die sich die Zeitung entschieden hatte, aus medienethischer Sicht hingegen für vertretbar. Islamismus und insbesondere islamistischer Terrorismus sind geprägt von Gewalt, Unterdrückung und auch von Gräueltaten. Die martialische Bildsprache mit den Waffen als Ornamente nahm darauf Bezug.

## **6. Veranstaltungen**

### **6.1. Die Zukunft des Journalismus und der Medienreflexion**

Am 24.05.2024 hat der Presserat ein Diskussionsgespräch zwischen Stefan Niggemeier („übermedien.de“) und Anna Wallner („Die Presse“) veranstaltet.

Im Rahmen der Diskussion wurde die Lage des Journalismus in Deutschland und Österreich analysiert. Themen waren u.a. Digitalisierung und KI, der Einfluss sozialer Medien auf den Journalismus, Auswege aus der ökonomischen Krise klassischer Medien und die Zukunft des Medienjournalismus.

## **7. Internationale Kontakte**

### **7.1. AIPCE Jahreskonferenz**

Die „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ hat ihre Jahreskonferenz auf Einladung der englischen Medienselbstkontrolleinrichtung „IPSO“ diesmal in London (Großbritannien) veranstaltet. Zu den Themen der Konferenz zählten u.a. „Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien“, „Außergewöhnliche und herausfordernde medienethische Fälle“ sowie „AI und die Zukunft der Medien“.

## 8. Sonstiges

Der Presserat hat seinen Podcast „Über.Medien.Ethik“ in Kooperation mit „VsUM.tv“, „Inspiris Film“ und „ORANGE 94.0“ weitergeführt und mit der Ausstrahlung der zweiten Staffel abgeschlossen. Moderatorin und Moderator waren wie bereits in der ersten Staffel Iris Haschek und Luis Paulitsch.

Im Podcast werden Themen aus den Bereichen Medienethik, Journalismus und Pressefreiheit aufgearbeitet; es kommen verschiedene Expertinnen und Experten, Journalistinnen und Journalisten sowie Vertreterinnen und Vertreter des Presserats zu Wort. Die letzten drei Folgen, die 2024 ausgestrahlt wurden, behandelten die folgenden Themen: „Satire und Kunstfreiheit“, „Klimajournalismus und Aktivismus“ sowie „Transparenz und Verhaberung“.

Die ausgestrahlten Folgen sind auf allen wichtigen Podcast-Plattformen sowie auf der Homepage des Presserats verfügbar.

Der Presserat hat im Rahmen des von der EU-Kommission geförderten Projektes „Media Councils in the Digital Age 4“ Schulen in Nordmazedonien, Deutschland, Luxemburg, Italien, Ungarn, Österreich und Belgien besucht. Dabei wurden aktuelle medienethische Fälle besprochen und Rollenspiele durchgeführt, die sich an konkreten Entscheidungen europäischer Presseräte anlehnten. Darüber hinaus wurden auch Seminare in Kooperation mit dem belgischen Presserat zum Thema „Werbung und Journalismus“ in Bregenz und Salzburg abgehalten. Nähere Informationen dazu finden Sie unter „[www.presscouncils.eu](http://www.presscouncils.eu)“.

## **9. Verzeichnis der entschiedenen Fälle**

<b>Anonyme negative Werturteile über Lena Schilling mit Ehrenkodex nicht vereinbar – „Der Standard“ (2024/136).....</b>	<b>4</b>
<b>Irreführende Beiträge über Armin Wolf – „styleupyourlife.at.at“ (Fall 2024/21).....</b>	<b>7</b>
<b>Bezeichnung als „Nazi-Unrat“ verletzt Ehrenkodex – „News“ (Fall 2024/44) .....</b>	<b>9</b>
<b>Femizidopfer in unangemessener Weise sexualisiert – „oe24.at“ (Fall 2024/74A).....</b>	<b>10</b>
<b>Bei Artikel zu strittigem Ruf Einholung einer Stellungnahme erforderlich – „Kronen Zeitung“ (Fall 2024/159).....</b>	<b>11</b>
<b>Etwaige Missstände im Gesundheitswesen für die Öffentlichkeit relevant – „Dossier“ (Fall 2024/255) .....</b>	<b>13</b>
<b>Arabesken aus Stichwaffen und Schlagringen: Pauschale Verunglimpfung von Migrantinnen und Migranten – „Kurier“ (Fall 2024/278) .....</b>	<b>16</b>